

Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertagesstätte
der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kröppelshagen-Fahrendorf vom 12.05.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gebührenggegenstand

Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf unterhält eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gebührenpflicht

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten. In dieser sind die Kosten für die Mittagsverpflegung nicht enthalten.
- (2) Gebührenpflichtig für die in Abs. 1 benannten Gebühren ist/sind der/die Antragssteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen. Haben die Antragssteller einen unterschiedlichen Wohnsitz, so gilt derjenige als gebührenpflichtig, bei dem das Kind mit alleinigem oder Hauptwohnsitz gemeldet ist.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr nach Abs. 1 entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses nach § 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.
- (4) Die Gebührenpflicht entfällt mit Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf.

§ 3
Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird, gestaffelt nach Betreuungszeiten, jährlich wie in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgesetzt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Auf Antrag ist die Gewährung einer Ermäßigung der Regelgebühr im Rahmen der jeweils gültigen und durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe (Kreisjugendamt) festgelegten Richtlinien aus sozialen Gründen möglich.

§ 4 Essensgeld

- (1) In den Ganztagsgruppen wird ein warmes Mittagessen gereicht. Auf Wunsch der Eltern können auch Kinder der Vormittagsgruppe, die zusätzlich in den Spätdienst von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr in Anspruch nehmen, für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung angemeldet werden.
- (2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine Essensgeldpauschale zu entrichten; in dieser sind Fehlzeiten durch Schließzeiten der Einrichtung, Urlaub und Krankheitstage bereits berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale (Kostenerstattungspflicht) entsteht mit Beginn des Benutzungsverhältnisses in der Ganztagsgruppe bzw. mit der Anmeldung nach Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Höhe der Essensgeldpauschale richtet sich nach der Anlage 1 zu dieser Satzung. Eine Geschwisterermäßigung wird hierfür nicht gewährt.
- (4) Es besteht im Elementarbereich die Möglichkeit, dass die Essensgeldpauschale für einen Monat nicht entrichtet werden muss, wenn das Kind durch Krankheit oder Kuraufenthalt länger als einen Monat außerhalb der Schließzeiten fehlt. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag mit dem Nachweis der Krankheit und der Dauer der Abwesenheit in jedem Einzelfall gestellt werden.
- (5) Folgende Regelungen dieser Satzung zur Benutzungsgebühr gelten für die Essensgeldpauschale analog:
 - § 2 Abs. 2 bis 4,
 - § 5 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3
 - § 6
 - § 5 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr ist eine Jahresgebühr, die in zwölf gleichen Monatsgebühren Monatsabschlägen gemäß § 3 zu entrichten ist. Die Monatsgebühr Der Monatsabschlag ist jeweils zum 10. eines Monats fällig.
- (2) Bei einer der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr der volle Monatsabschlag zu zahlen; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr der halbe Monatsabschlag.
- (3) Die Monatsgebühr Der Monatsabschlag ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht oder die Kindertagesstätte gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vorübergehend geschlossen wird.

Mahlzeiten

Das Kind erhält auf Wunsch der Sorgeberechtigten Mittagessen sowie kleine Zwischenmahlzeiten. Diese Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand direkt mit den Sorgeberechtigten monatlich abgerechnet und sind neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 6 Zahlungsverzug

Kommen die Sorgeberechtigten Kommt der Gebührenpflichtige mit der Zahlung der Benutzungsgebühr des Monatsabschlags länger als einen Monat in Verzug, so kann das Kind nach vorheriger schriftlicher Mahnung von dem weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Mahnung erfolgt mit der Aufforderung, die rückständigen Benutzungsgebühren binnen einer Woche zu entrichten.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Die Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf wird im Rahmen der Berechnungen und Veranlagungen nach dieser Satzung personenbezogene Daten nutzen und verarbeiten.
- (2) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG - gültig ab dem 01. Juli 2000 - in der jeweils gültigen Fassung).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf vom 21.05.2013 außer Kraft.

Kröppelshagen-Fahrendorf, den 25.06.2015

DS

Dietrich Hamester
1. stellv. Bürgermeister

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte der Gemeinde Kröppelshagen-Fahrendorf

I. Benutzungsgebühr nach § 3 -

a.) für den Krippenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschlag
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 15.00 Uhr	4.578,00 Euro	381,50 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – donners- tags 15.00 – 16.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro

b.) für den Kindergartenbereich:

	Betreuungszeit	Jährliche Gebühr	Monatsabschlag
Vormittagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 12.00 Uhr	1.584,00 Euro	132,00 Euro
Ganztagsgruppe	montags - freitags 08.00 – 15.00 Uhr	2.772,00 Euro	231,00 Euro
Frühdienst	montags - freitags 07.00 – 08.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Vormit- tagsgruppe	montags – freitags 12.00 – 13.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro
Spätdienst - Ganztagsgruppe	montags – freitags 15.00 – 16.00 Uhr	Je angefangene halbe Stunde: 120,00 Euro	Je angefangene halbe Stunde: 10,00 Euro

II. Essensgeldpauschale nach § 4

- a. Je angemeldetes Krippenkind 48,00 Euro monatlich
- b. Je angemeldetes Kindergartenkind 42,00 Euro monatlich